

Kirchliches Amtsblatt

der Kirchenprovinz Pommern.

Nr. 10.

Stettin, den 8. Juni 1935

67. Jahrgang.

Inhalt: (Nr. 92.) Kirchenfassungen im Jahre 1935 in der Kirchenprovinz Pommern, 2. Halbjahr. — (Nr. 93.) Hausfassung zugunsten bedürftiger Gemeinden der Landeskirche. — (Nr. 94.) Kirchenfassung für die Preussische Hauptbibelgesellschaft. — (Nr. 95.) Kirchenfassung für die Förderung des Studiums der evangelischen Theologie. — (Nr. 96.) Bestellung des Kirchlichen Amtsblatts für die Zeit vom 1. Juli bis 30. September 1935. — (Nr. 97.) Finanzgebarung der Kirchengemeinden. — (Nr. 98.) Naturallieferungen von Pfarraderpächtern. — (Nr. 99.) Schuldenregelung der Pächter. — (Nr. 100.) Werbungskosten der Geistlichen. — (Nr. 101.) Wehrpflicht der Geistlichen. — (Nr. 102.) Bugenhagen-Feier in Wollin vom 22.—24. Juni 1935. — (Nr. 103.) Lehrerschulungskursus in Heringsdorf. — (Nr. 104.) Laienführerkursus. — Personal- und andere Nachrichten.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 3. Juni 1935.

(Nr. 92.) Kirchenfassungen im Jahre 1935 in der Kirchenprovinz Pommern.
2. Halbjahr.

Nr. Fb.	Zweck der Kirchenfassung	Zeitpunkt der Fassung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis ?	an wen?	
32	Für die Arbeiten des Vereins der Freundinnen junger Mädchen in Pommern	Am 3. Sonntag nach Trinitatis 7. Juli 1935	15. August 1935	Girokasse der Stadt Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 29229 auf das Konto Nr. 1082 des Vereins der Freundinnen junger Mädchen	
33		Am 4. Sonntag nach Trinitatis 14. Juli 1935			
34	Für die Zülchower Anstalten in Zülchow	Am 5. Sonntag nach Trinitatis 21. Juli 1935	15. August 1935	Zülchower Anstalten, Postcheckkonto der Zülchower Anstalten Stettin Nr. 4960	
35		Am 6. Sonntag nach Trinitatis 28. Juli 1935			

Nr. Gf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen.
			bis?	an wen?	
36	Für die Berliner Stadtmission	Am 7. Sonntag nach Trinitatis 4. August 1935	15. September 1935	Landschaftliche Bank der Provinz Pommern, Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 auf Konto Konsistorium, Sammelkonto für Kirchenkollekten	
37	Für die Volksmission in Pommern	Am 8. Sonntag nach Trinitatis 11. August 1935	15. September 1935	wie zu 36	
38	Für den Hauptverein Pommern des Evan- gelischen Bundes	Am 9. Sonntag nach Trinitatis 18. August 1935	15. September 1935	Girokasse der Stadt Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 29229, Girokonto Nr. 2	
39	Für den Evangelischen Presbyterverband der Provinz Pommern	Am 10. Sonntag nach Trinitatis 25. August 1935	15. September 1935	An den Evangelischen Presbyterverband der Provinz Pommern, Postscheckkonto Stettin Nr. 19643	
40*	Für das Frauenwerk der Deutschen Evan- gelischen Kirche	Am 11. Sonntag nach Trinitatis 1. September 1935	15. September 1935	wie zu 36	
41		Am 12. Sonntag nach Trinitatis 8. September 1935			
42	Für die Soziale Arbeit der Kirche	Am 13. Sonntag nach Trinitatis 15. September 1935	15. Oktober 1935	wie zu 36	
43		Am 14. Sonntag nach Trinitatis 22. September 1935			

Nf. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
44	Für die kirchliche Jugendarbeit in Pommern	Am 15. Sonntag nach Trinitatis 29. September 1935	15. Oktober 1935	wie zu 36	
45*	Zur Abstellung dringender Notstände in der Deutschen Evangelischen Kirche	Am 16. Sonntag nach Trinitatis 6. Oktober 1935 Erntedankfest	15. November 1935	wie zu 36	
46*	Für die Evangelische Seemannsmission und Auswandererfürsorge	Am 17. Sonntag nach Trinitatis 13. Oktober 1935	15. November 1935	wie zu 36	
47	Für die soziale Arbeit der Provinzialkirche	Am 18. Sonntag nach Trinitatis 20. Oktober 1935	15. November 1935	wie zu 36	
48*	Für die bedrängten Glaubensgenossen in den östlichen Abtretungsgebieten	Am 19. Sonntag nach Trinitatis 27. Oktober 1935	15. November 1935	wie zu 36	
49	Für den Pommerschen Hauptverein der Gustav-Adolf-Stiftung	Am 20. Sonntag nach Trinitatis (Reformationsfest) 3. November 1935	15. November 1935	Den Schatzmeister des Vereins Rudolf Christian Gribel, Stettin, Postcheckkonto Stettin Nr. 9147	
50	Für das Evangelische Männerwerk in Pommern	Am 21. Sonntag nach Trinitatis 10. November 1935	15. Dezember 1935		
51	Für die Aufgaben der Kirche an Schule und Kirche	Am 22. Sonntag nach Trinitatis 17. November 1935	15. Dezember 1935		
52*	Für die Gesamtanliegen der Deutschen Evangelischen Kirche	Am Buß- und Bettag 20. November 1935	15. Dezember 1935	wie zu 36	

Zif. Nr.	Zweck der Kirchensammlung	Zeitpunkt der Sammlung	Der Betrag ist abzuführen		Bemerkungen
			bis	an wen?	
53	Für die bedürftigen Gemeinden in der Provinz Pommern	Am Totenfest 23. Sonntag nach Trinitatis 24. November 1935	15. Dezember 1935	An die Provinzial- synodalkasse, Postscheck- konto Stettin Nr. 3270 für Kollektentkonto der Provinzialsynode	
54		Am 1. Sonntag des Advents 1. Dezember 1935	15. Dezember 1935		
55*	Für ein in Not befind- liches Werk der Liebes- arbeit (diesmal „Sephata“ in München- Gladbach)	Am 2. Sonntag des Advents 8. Dezember 1935	15. Januar 1936	wie zu 36	
56	Für das kirchliche Herbergswesen in Pommern	Am 3. Sonntag des Advents 15. Dezember 1935	15. Januar 1936	Provinzialverein für Innere Mission in Pommern zu Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 8388 „für das kirchliche Herbergs- wesen in Pommern“	
57		Am 4. Sonntag des Advents 22. Dezember 1935	15. Januar 1936		
58*	Für die kirchliche Arbeit im heiligen Lande	Am 1. Weihnachtstag 25. Dezember 1935	15. Januar 1936	wie zu 36	
59	Für die Pommersche Frauenhilfe	Am 2. Weihnachtstag 26. Dezember 1935	15. Januar 1936	An die Landschaftliche Bank der Provinz Pommern in Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 1436 für das Konto „Frauenhilfe“	
60		Am Sonntag nach Weihnachten 30. Dezember 1935	15. Januar 1936		

Von den im 2. Halbjahr 1935 zur Verfügung stehenden 29 Sonn- und Festtagen hat der Evangelische Oberkirchenrat 9 für gesamtkirchliche Kirchenkollekten, der Provinzialkirchenrat 13 für kirchliche Arbeiten innerhalb der Kirchenprovinz Pommern in Anspruch genommen, 7 Sonntage sind für Kirchenkollekten der einzelnen Kirchenkreise und Kirchengemeinden freigelassen worden. Jedoch hat der Provinzialkirchenrat beschlossen, im Rahmen dieser 7 Sonntage den Kirchenkreisen bzw. Kirchengemeinden die Einsammlung folgender freiwilliger Kirchenkollekten zu empfehlen:

1. für den Pommerischen Provinzialverband für die Berliner Missionsgesellschaft. Der Betrag ist abzuführen an: Pastor Pläher, Frauendorf b. Stettin, Postscheckkonto Stettin Nr. 11427.
2. Für das Evangelische Kinderheim, Bethlehemsstiftung in Greifswald. Der Betrag ist abzuführen an die Sparkasse der Stadt Greifswald, Postscheckkonto Stettin Nr. 15084 zur Gutschrift auf das Konto „Evangelisches Kinderheim“ Nr. 1462.
3. Für den Verband evangelischer Kirchenchöre in Pommern.

Wegen der Einsammlung und Abführung der ausgeschriebenen Sammlungen verweisen wir auf unsere Verfügung vom 20. Oktober 1934 — VI Nr. 1126 — (Kirchliches Amtsblatt 1934 Seite 174), die wir an dieser Stelle nochmals zum Abdruck bringen:

Aus gegebener Veranlassung verweisen wir noch einmal auf unsere Verfügung vom 4. Januar 1916, R.A.B. 1916 S. 11. Wir machen es noch einmal den Herren Geistlichen zur Pflicht, daß bei jeder Kirchengemeinde Kollektenbücher geführt werden, in denen die Bestimmung der Kollekte für jeden Sonntag eingetragen wird. Nach der Einsammlung ist der Betrag sofort zu zählen und die Richtigkeit von 2 Zählern (Ältesten) zu bescheinigen. Das Kollektenbuch ist bei den monatlichen bzw. vierteljährlichen Kassenprüfungen vorzulegen und ein Vermerk über den Befund in das Kassenprüfungsprotokoll aufzunehmen.

Die Herren Superintendenten (Superintendentenvertreter) wollen ein Kollektenein- und -ausgangsbuch anlegen, in das sofort nach Eingang bzw. Ausgang die Kollekten einzutragen sind. Von dort sind die Kollekten in die Kollektenlisten zu übertragen. Die Lieferzettel der einzelnen Gemeinden bzw. Bankbenachrichtigungen sind zu numerieren und zu heften. Der Synodalrechner hat bei seinen Revisionen der Synodalkasse auch die Kollektenkasse zu prüfen und den Befund in das Prüfungsprotokoll zu vermerken.

Ferner bemerken wir folgendes:

Es ist zu unserer Kenntnis gekommen, daß ausgeschriebene Kirchensammlungen von einigen Gemeindekirchenräten oder Geistlichen eigenmächtig auf einen anderen Tag verlegt worden sind. Dieses Verfahren ist nicht statthaft, vielmehr sind die Kirchensammlungen für die Tage abzukündigen und an den Tagen einzusammeln, für welche sie angeordnet sind.

Es ist ferner bekannt geworden, daß in einzelnen Gemeinden neben den angeordneten Kirchensammlungen andere Sammlungen abgekündigt und empfohlen werden. Es soll den Kirchengemeinden nicht verwehrt werden, für andere Zwecke zu sammeln, jedoch dürfen im Gottesdienst nach einer Anordnung des Evangelischen Oberkirchenrats nur die angeordneten Kirchensammlungen abgekündigt und empfohlen werden, auch ist es nicht statthaft, Büchsen und Behälter für andere Sammlungen an bevorzugten Stellen aufzustellen. Dieser Anordnung ist künftig unbedingt Folge zu leisten.

Es bedarf ferner keiner Erörterung, daß es nicht statthaft ist, Teile des Ergebnisses der angeordneten Kirchensammlungen für Zwecke des Kirchenkreises oder Bedürfnisse der eigenen Gemeinde oder andere Zwecke abzusondern.

Wir erinnern endlich daran, daß die Herren Geistlichen verpflichtet sind, ein Verzeichnis über die Ergebnisse der Kirchensammlungen zu führen, in welches die Erträge alsbald nach dem Gottesdienst einzutragen und von einem Mitglied der kirchlichen Körperschaften oder sonst einer Vertrauensperson gegenzuzeichnen sind. (Vgl. Verfügung vom 4. Januar 1916 XI. 1565 Kirchl. Amtsbl. 1916 S. 11.) **Wir ersuchen die Herren Superintendenten, sich bei den Kirchenvisitationen oder sonstigen Gelegenheiten von der Führung dieses Verzeichnisses zu überzeugen und darüber zu berichten.**

Die eingesammelten Beträge wollen die Herren Geistlichen am letzten Tage jeden Monats gesammelt an die Herren Superintendenten oder den von ihnen mit dieser Arbeit betrauten Geistlichen des Kirchenkreises abführen, letztere ersuchen wir, die Gesamterträge aus den Kirchenkreisen bis spätestens zu den angegebenen Terminen an die betreffenden Empfangsstellen unter deutlicher Angabe des Zwecks der Sendung auf dem linken Abschnitt einzusenden und uns gleichzeitig die Lieferzettel in der üblichen Form (vergl.

Kirchl. Amtsbl. 1894 S. 78—80) einzureichen. Wir machen den Herren Geistlichen die pünktliche Abführung der Sammlungserträge an die Herren Superintendenten zur besonderen Pflicht, letzteren die Abführung zu den in dem Verzeichnis genannten Terminen.

Soweit für einzelne Sammlungen trotz der vorschriftsmäßigen Abkündigung Erträge nicht eingehen sollten, ist dies in den Lieferzetteln anzuzeigen, zugleich mit der Bescheinigung durch den zuständigen Geistlichen, daß die betreffenden Sammlungen ordnungsmäßig abgekündigt und abgehalten worden sind, aber keinen Ertrag ergeben haben.

Die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter weisen wir an, in Zukunft nicht abzuwarten, bis die Erträge der Sammlungen aus ihren Kirchenkreisen vollzählig in ihren Händen sind, vielmehr unmittelbar nach den für die Ablieferung festgesetzten Terminen uns zu melden, welche Gemeinden mit der Ablieferung im Rückstande sind. Wir behalten uns vor, gegen die säumigen Geistlichen mit Ordnungsstrafen vorzugehen. Die Termine sind in unserer Verfügung überall so gesetzt, daß ihre pünktliche Innehaltung keinen Schwierigkeiten begegnen kann.

Es handelt sich bei den ausgeschriebenen Sammlungen durchweg um Sammlungen für Anstalten und kirchliche Arbeiten, die auf die Unterstützung der brüderlichen Liebe heute mehr denn je angewiesen sind, um ihre segensreiche Tätigkeit fortführen zu können. Wir erwarten daher, daß die Herren Superintendenten und Geistlichen sich die Förderung der ausgeschriebenen Sammlungen verantwortungsbewußt werden angelegen sein lassen.

In Vertretung.
gez. Wendlandt.

Lgb. VI. Nr. 2691.

(Nr. 93.) Hausammlung zugunsten bedürftiger Gemeinden der Landeskirche.

Evangelischer Oberkirchenrat
E. O. I 6738 II

Berlin-Charlottenburg, den 14. Mai 1935.
Marchstraße 2.

Unter Bezugnahme auf unseren Erlaß vom 15. April d. J. — E. O. I 6738 —, betreffend die Einsammlung einer Hauskollekte zugunsten der bedürftigen Gemeinden unserer Landeskirche, weisen wir die Konsistorien noch besonders darauf hin, daß wir nach Ziffer 5 des Erlasses des Herrn Reichs- und Preussischen Ministers des Innern auch die erwachsenen Unkosten anzugeben haben. Die Konsistorien wollen daher bei der Anzeige über den Gesamtertrag der Sammlung auch die entstandenen Unkosten, soweit sie dem Kollektenertrage entnommen sind, angeben.

Für den Präsidenten.
gez. Bender.

Vorstehenden Erlaß bringen wir den Herren Geistlichen und den Gemeindefürsprechern zur Kenntnis. Wir ersuchen die Herren Geistlichen, bei Abführung der Erträge der Hausammlung an die Herren Superintendenten diesen die erwachsenen und von dem Ertrage abgezogenen Unkosten anzugeben. Die Herren Superintendenten und Superintendentenvertreter ersuchen wir, auf den an uns einzureichenden Lieferzetteln die in den einzelnen Pfarrbezirken entstandenen und abgezogenen Unkosten in einer besonderen Spalte zu vermerken.

gez. Dr. Hanneke.

Lgb. VI. Nr. 299.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1935.

(Nr. 94.) Kirchensammlung für die Preussische Hauptbibelgesellschaft.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den Pfingstsonntag, den 9. Juni 1935, ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Preussische Hauptbibelgesellschaft folgende Kanzelabkündigung empfohlen:

„Gottes Wort und Luthers Lehr’
vergehen nun und nimmermehr“.

— diese Gewißheit unserer Väter ist auch die unsrige. Beide sind uns Deutschen in der Lutherbibel aufs innigste vereint geschenkt. Der Verbreitung dieser seligmachenden Verkündigung in unserm Volk

und darüber hinaus durch deutsche Gesellschaften in aller Welt soll die heutige Kirchensammlung dienen. Die einzelnen Landeskirchen unseres Vaterlandes haben es sich von jeher ein Herzensanliegen sein lassen, einer der altbewährten Bibelanstalten ihre Gaben zur Ausrichtung ihres hohen Zieles zuzuwenden. Auch die Deutsche Evangelische Kirche will, wo besonderer Beistand nötig ist, diese heilige Arbeit fördern. Wir in unserer engeren Heimat (— Name der Landeskirche —) dienen mit unserer heutigen Sammlung am Ausgang der Kirche besonders der (— Name —) Bibelgesellschaft. Seid alle eingedenk, daß ihr neben eurem persönlichen Christenglauben, gebet und wandel durch eure heutigen Spenden ein Stück Verkündigung des Evangeliums von Gottes Gnade leistet, deren unser Volk und die Welt aufs nötigste bedarf.

S. B.: gez. Wendlandt.

Tab. VI Nr. 2717.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1935.

(Nr. 95.) Kirchensammlung für die Förderung des Studiums der evangelischen Theologie.

Der Evangelische Oberkirchenrat hat zur Empfehlung der auf den 1. Sonntag nach Trinitatis, den 23. Juni 1935, ausgeschriebenen Kirchensammlung für die Förderung des Studiums der evangelischen Theologie folgende Kanzelabkündigung empfohlen:

Die heutige Sammlung am Ausgang der Kirche gilt der Förderung des Studiums der evangelischen Theologie. Sie dient damit dem Hauptanliegen der evangelischen Kirche, Prediger und Seelsorger für die Gemeinden zu schaffen. Die Ausbildungszeit der Studenten und Kandidaten ist lang und erfordert von jedem, der sich dem hohen Ziele, Erzieher des Volkes zum Heil zu werden, widmet, große geldliche Opfer. Die weitaus größte Zahl der Theologiestudierenden entstammt wenig oder gar nicht bemittelten Familien. Und das ist gut, denn so verstehen sie das Volk auch in seinen äußeren Nöten und reifen selbst durch Entbehrungen zu ernstem Charakteren. Um so mehr haben wir aber die Pflicht, ihnen die irdische Last ihrer Ausbildungszeit erleichtern zu helfen. Das geschieht durch Gewährung von Stipendien, Zuschüssen seitens der Universitäten und kirchlichen Behörden. Helft ihr heut dazu durch reichliche Gaben!

S. B.: gez. Wendlandt.

Tab. VI. Nr. 2717.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1935.

(Nr. 96.) Bestellung des Kirchl. Amtsblattes für die Zeit vom 1. 7. bis 30. 9. 1935.

Mit Bezug auf unsere Allgemeinverfügung vom 17. 12. 1934 — II Nr. 1055 — (KABl. 1934 S. 199) erinnern wir an die rechtzeitige Bestellung unseres Kirchlichen Amtsblattes für das Vierteljahr vom 1. 7. bis 30. 9. 1935, die sogleich bei dem bestellenden Briefträger oder bei der nächsten Postanstalt gegen Entrichtung des Bezugspreises zu bewirken ist.

Der Bezugspreis für das Vierteljahr beträgt 4,50 RM.

Die Bestellung für einzelne Monate ist nicht möglich.

S. B.: gez. Dr. Hanne.

Tab. II. Nr. 647.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1935.

(Nr. 97.) Finanzgebarung der Kirchengemeinden.

Vielfach haben Kirchengemeinden, die sich in der Lage sahen, die beschlossenen Kirchensteuern ohne Inanspruchnahme staatlicher Beitreibungsbehörden hereinzubekommen, es bisher unterlassen, ihre Kirchensteuerbeschlüsse zur aufsichtlichen Genehmigung einzureichen. Die staatlichen Aufsichtsbehörden weisen nunmehr darauf hin, daß dieses Verfahren unzulässig ist. Den Kirchengemeinden ist schon das Recht, Steuern zu beschließen, vom Gesetzgeber nur mit der Maßgabe verliehen, daß für solche Beschlüsse in jedem Falle die aufsichtlichen Genehmigungen nachgesucht werden. Ein hiervon abweichendes Verfahren entbehrt nicht nur der Rechtmäßigkeit gegenüber den Gemeindegliedern, sondern wird u. U. als unerlaubte Sammlung

angesehen werden und Bestrafung der Beteiligten zur Folge haben. Wir machen es daher den Vorstehenden der Gemeindefkirchenräte zur Pflicht, soweit nicht noch unbestreitbar rechtsgültige Steuerordnungen älteren Rechts in der Gemeinde herkömmlich sind, uns alljährlich den Kirchensteuerbeschuß gemäß der im Kirchensteuergesetz von 1905 und in den neueren Richtlinien vorgeschriebenen Weise zur Erteilung und Herbeiführung der aufsichtlichen Genehmigungen vorzulegen.

Nachdrücklich weisen wir erneut darauf hin, daß die Kirchensteuerbeschlüsse frühzeitig, möglichst vor dem 1. Juli, zu fassen und uns dann auch unverzüglich vorzulegen sind.

Einige Finanzämter haben vor einiger Zeit die Kirchengemeinden davon in Kenntnis gesetzt, daß die Lohnsteuerbelege den Kirchengemeinden in diesem Jahre nur bis zum Juni zur Verfügung ständen. Jene Mitteilungen sind durch neuere Weisungen der höheren Finanzbehörden überholt. Die Finanzämter haben die Angaben aus den Lohnsteuerbelegen wieder in die Urliste 1934 zu übertragen; diese steht den Kirchengemeinden wieder unbefristet zur Verfügung.

Die Auswertung der Lohnsteuerbelege dient vorwiegend den Zwecken der Kirchensteuer und der Bürgersteuer. Die Finanzämter sind angewiesen, wie in früheren Jahren im Benehmen mit den Kirchengemeinden usw., denen an einer schnellen Erledigung der Arbeiten gelegen ist, nach Wegen zu suchen, die eine Beschleunigung der Arbeiten ermöglichen, zumal das gesamte Lohnsteuermaterial bis zum 15. Juni 1935 an das Statistische Reichsamt einzusenden ist. In Frage kommen insbesondere Vereinbarungen über die Einstellung von Hilfskräften auf Kosten der genannten Behörden in einem durch die Mehrarbeiten bedingten Umfange. Da die Verhältnisse sehr verschieden sind, können diese Vereinbarungen nur von Fall zu Fall zwischen dem Finanzamt und der Kirchengemeinde getroffen werden. Mit Rücksicht auf die starke Arbeitsbelastung sind die Finanzämter bemüht, derartige Abkommen in weitem Umfange zu treffen. Sie sind jedoch gehalten, keine unbilligen Forderungen an die Kirchengemeinden zu stellen und bei etwaigen Schwierigkeiten an das Landesfinanzamt zu berichten.

Die Haushaltspläne der Kirchenassen sind für 1935 überall neu aufzustellen. In den jetzigen Zeiten der Umgestaltung der allgemeinen Steuer- und Wirtschaftsverhältnisse kann die Aufstellung der Haushaltspläne für mehrere Jahre nicht gestattet werden. Ebenso muß für 1935 auch das Verfahren, eine bloße Verlängerung eines früheren Haushaltsplans zu beschließen, untersagt werden. Die Haushaltspläne müssen, besonders auf der Ausgabenseite, ins Einzelne gehen; eine Angabe nur der Gesamtbeiträge der Titel genügt keinesfalls.

Die Finanzabteilung beim Evangelischen Oberkirchenrat weist erneut auf die Notwendigkeit, überall ausreichende Betriebsfonds zu schaffen, hin. Wir empfehlen, wo solche Fonds noch nicht vorhanden sind, dafür jährlich einen solchen Betrag im Haushaltsplan der Kirchenasse vorzusehen, daß in 10 Jahren ein Betriebsfonds in Höhe von 25 v. H. des Jahresumsatzes der Kirchen- und der Pfarrasse angesammelt ist.

Nach der Trennung eines Kirchen- und Schulamts ist für die „Organistenstelle“ der Haushaltsvoranschlag in einem Nachtrag zu dem Kirchenassenhaushaltsplan gesondert aufzustellen (vgl. R. M.-Bl. 1933 S. 38), damit die Zweckbestimmung der Einnahmequellen für spätere Zeiten festgelegt ist (bedeutsam für die eventuelle Steuerfreiheit der Küstereigrundstücke).

Über Bauarbeiten haben die Kirchengemeinden auch dann ordentliche Abrechnungen aufzustellen und zu den gehörigen Pfarrakten zu nehmen, wenn etwa alle Kosten vom Patronat gezahlt werden, damit in späteren Zeiten einwandfrei sowohl der Bauwert der Gebäude wie auch die Baupflicht der Beteiligten festgestellt werden kann. Es ist dies für den Fall von Patronatsablösungsverhandlungen anläßlich von Gutsaufteilungen unbedingt notwendig. Es hat sich sehr bewährt und wird daher von uns dringend empfohlen, alle Ein- und Auszahlungen über die örtliche Genossenschaftskasse, die Sparkasse oder eine örtliche Bank (etwa die Pommerische Bank) laufen zu lassen.

Immer erneute Mißhelligkeiten veranlassen uns zu der Anordnung, Stollgebühren niemals vom Pfarrer selbst, sondern von der Kirchenasse, von einem Laien-Kendanten oder von einem eigens nur für dieses Amt beschlußmäßig bestellten Ältesten vereinnahmen zu lassen.

Ulrich.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 25. Mai 1935.

(Nr. 98.) Naturallieferungen von Pfarrackerpächtern.

Die Verordnung über den Zusammenschluß der Deutschen Milchwirtschaft vom 27. März 1934 — RGBl. S. 259 — hat die Frage entstehen lassen, ob die Pächter ländlicher Pfarrgrundstücke zur Erfüllung ihrer vertraglichen Pflicht abweichenden Anordnungen der Milchversorgungsverbände entgegen weiterhin Milch und Butter an den Pfarrstelleninhaber liefern dürften. Der Milchwirtschaftsverband Ostsee in Stettin hat auf entsprechende Anfrage hin hierzu Stellung genommen und sich damit einverstanden erklärt, daß die Lieferungen von Milch und Butter seitens der Pfarrpächter an die Pfarrstelleninhaber zu einem vertraglich festgesetzten Preise nicht einschränkenden Bestimmungen der Milchversorgungsverbände unterliegen, diese Lieferungen vielmehr als Verwendung im eigenen Betriebe gelten. Ferner wird bei diesen Lieferungen von der Erhebung der Ausgleichsabgabe abgesehen werden.

Entsprechende Anweisung ist den Milchversorgungsverbänden vom Milchwirtschaftsverband Ostsee erteilt.

In Vertretung:

gez. Dr. J a h n z.

Tgb. XVI Nr. 1181.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 27. Mai 1935.

(Nr. 99.) Schuldenregelung der Pächter.Finanzabteilung
beim Evangelischen Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg, den 11. Mai 1935.

E. O. I 6870/35.

Betr.: Schuldenregelung der Pächter.

Auf Grund des § 106 des Gesetzes zur Regelung der landwirtschaftlichen Schuldverhältnisse (Schuldenregelungsgesetz) vom 1. Juni 1933 (RGBl. I S. 331) ist unter dem 12. März 1935 (RGBl. I S. 360 ff.) eine „Pächterentschuldungsverordnung“ ergangen.

Indem wir die Evangelischen Konsistorien hierauf hinweisen, machen wir besonders darauf aufmerksam, daß die Vorschriften des Art. 3 auch das Osthilfeentschuldungsverfahren berühren; der Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens nach Maßgabe der neuen Verordnung kann bis zum 31. Mai 1935 von dem Pächter auch dann gestellt werden, wenn ein Osthilfeentschuldungsantrag vor dem Inkrafttreten der Verordnung abgelehnt war und die Ablehnung darauf beruhte, daß die im Art. 23 Abs. 1 Nr. 1—3 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wegen Weigerung des Verpächters nicht durchgeführt werden konnten.

gez. Dr. R o d.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit den Gemeindefkirchenräten zur Kenntnis. Der Artikel 3 der Pächterentschuldungsverordnung vom 12. März 1935 lautet:

„War ein Osthilfeentschuldungsantrag vor dem Inkrafttreten dieser Verordnung abgelehnt und beruhte die Ablehnung darauf, daß die im Artikel 23 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen wegen der Weigerung des Verpächters nicht durchgeführt werden konnten, so kann der Pächter bis zu dem im Artikel 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkte den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens stellen. Der zuständige Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) ist vor der Eröffnung des Verfahrens zu hören.“

Den Antrag auf Eröffnung des Entschuldungsverfahrens können bis zu dem im Artikel 2 Abs. 1 genannten Zeitpunkte noch im Osthilfeentschuldungsverfahren befindliche Pächter stellen, wenn der Kommissar für die Osthilfe (Landstelle) bescheinigt, daß der Osthilfeantrag aus den im

Abf. 1 genannten Gründen abgelehnt werden muß. Mit der Eröffnung des Entschuldungsverfahrens endigt das Stillesehtschuldungs- und Sicherungsverfahren. Die am Stillesehtverfahren nicht beteiligten Forderungen gelten auch für das Schuldenregelungsverfahren als nicht beteiligt."

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium.

Stettin, den 4. Juni 1935.

(Nr. 100.) Werbungskosten der Geistlichen.

Ab schrift!

Der Präsident des Landesfinanzamts.

Stettin, den 20. Mai 1935.

S. 2226 B — 138 — I d.

Wegen Abgeltung der Werbungskosten und Sonderausgaben von Geistlichen habe ich durch Rundverfügung vom 14. Dezember 1934 — S. 2015 — 2 — I d — für die Lohnsteuer ab 1. 1. 1935 folgende Bestimmungen erlassen:

Für die Abgeltung der Werbungskosten und Sonderausgaben von Geistlichen sind auf Antrag ohne besonderen Nachweis 5 v. H. der Dienstbezüge einschl. der Dienstschwierigkeitszulagen, bei evangelischen Geistlichen ausschl. der Kinderzulagen und Erziehungsbeihilfen, mindestens jedoch 25 RM monatlich, vor Anwendung der Lohnsteuertabelle zum Abzug zuzulassen. Ein höherer Pauschsatz kann nur bewilligt werden, wenn der Geistliche die Ausgaben im einzelnen nachweist oder, soweit das nicht möglich ist, glaubhaft macht.

In Vertretung:
gez. Langemeister.

An die Finanzabteilung beim Evangelischen Konsistorium der Provinz Pommern.

Vorstehendes Schreiben des Herrn Präsidenten des Landesfinanzamtes bringen wir hiermit zur Kenntnis.

In Vertretung:
gez. Dr. Dreher.

Lgb. I F Nr. 3026.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 4. Juni 1935.

(Nr. 101.) Wehrpflicht der Geistlichen.

Evangelischer Oberkirchenrat.

Berlin-Charlottenburg 2, den 14. Mai 1935.

E. O. I 599/35.

Gegen die Meldung von Geistlichen zu „Zweimonatskursen für Freiwillige“ ist von Aufsichts wegen nichts einzuwenden.

Für den Präsidenten
gez. Kapmunn.

Vorstehenden Erlaß bringen wir hiermit den Herren Geistlichen zur Kenntnis und machen darauf aufmerksam, daß für militärische Übungen auf Antrag der erforderliche Urlaub erteilt wird.

In Vertretung:
gez. Wendlandt.

Lgb. VI Nr. 2661.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 5. Juni 1935.

(Nr. 102.) Bugenhagen-Feier in Wollin vom 22. bis 24. Juni d. J.

In den Tagen vom 22. bis 24. Juni d. J. wird die Stadt Wollin den vierhundertfünfzigsten Geburtstag ihres großen Sohnes, Johann Bugenhagen, festlich begehen.

22. Juni: Abends 8 Uhr Kirchenkonzert. Musikalischer Teil: Musiklehrer Neumann-Swinemünde und Frau Studienrat Ludwig-Swinemünde; gesanglicher Teil: Kirchenchor der hiesigen St.-Nicolai-Gemeinde und Fräulein Haupt-Swinemünde.

23. Juni (Sonntag): 9 Uhr Festgottesdienst in der St.-Nicolai-Kirche mit Festpredigt des Propstes im Bistum Cammin, Professor D. Laag.

Im Anschluß an den Gottesdienst Enthüllung einer Bugenhagen-Gedächtnistafel an der Außenseite des Turmes von St. Nicolai.

¼12 Uhr: Versammlung der Gesellschaft für Pommersche Geschichte und Altertumskunde in der St.-Nicolai-Kirche; Vortrag von Herrn Professor D. Beyer-Greifswald: „Bugenhagen, der Mann und sein Werk.“

24. Juni, der eigentliche Geburtstag des Reformators. Vormittags 9 Uhr: Gottesdienst für die Wolliner Schulen. Abends 8 Uhr: Familienabend in der St.-Nicolai-Kirche: Vortrag über Bugenhagen, Kirchenchor, Deklamationen, Vorführung des Films „Pommern zur Zeit der Reformation“.

Hingewiesen wird auf die reichillustrierte Festschrift, die zum Preise von 30 Pf. abgegeben wird.

Wir machen auf diese Feier zu Ehren des Reformators Pommerns besonders aufmerksam und erwarten von den Herren Geistlichen eine zahlreiche Beteiligung. Auch empfehlen wir dringend die Verbreitung der obigen Festschrift in den Gemeinden.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Lgb. VI Nr. 2707.

Evangelisches Konsistorium der Provinz Pommern.

Stettin, den 29. Mai 1935.

(Nr. 103.) Lehrerschulungskursus in Heringsdorf.

In der Zeit vom 26. Juni bis 1. Juli 1935 findet in Heringsdorf ein Lehrerschulungskursus statt. Wir stellen es den Gemeindefkirchenräten anheim, ihren Organisten für diese Tage Urlaub zu erteilen. Für Vertretung ist nach Möglichkeit Sorge zu tragen. Wir haben die veranstaltende Stelle gebeten, in Zukunft den Sonntag von Lehrertagungen frei zu halten. Eine wohlwollende Berücksichtigung dieses Wunsches ist uns zugesagt worden.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Lgb. VI Nr. 2672.

(Nr. 104.) Laienführerkursus.

Die Apologetische Zentrale plant die Durchführung eines Laienführerkursus in der Zeit vom 17. bis 29. Juni d. J. unter dem Gesamthema: „Biblischer Glaube oder Heidnische Religion?“ Über Tagesordnung, Kosten und dergl. gibt eine gedruckte Einladung Auskunft, die von der Apologetischen Zentrale, Berlin-Spandau, Evangel. Johannisstift, angefordert werden kann.

In Vertretung:
gez. W e n d l a n d t.

Lgb. VI Nr. 2681.

Personal- und andere Nachrichten.

1. Berufen:

- a) Der Pfarrer Joachim Brenske in Baarenhof, Kirchenkreis Danziger Nehrung, zum Pfarrer in Rathsdammik, Kirchenkreis Stolp-Stadt, zum 1. Juni 1935.
- b) Der Pfarrer Wernicke, früher in Voltenhagen, Kirchenkreis Wolgast, zum Pfarrer in Rambin, Kirchenkreis Garz a. Rügen, zum 1. Mai 1935.

